



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 5 (S. 286)**

Titel **Publication des Kleinen Raths vom  
28sten Merz 1812, wegen des Gebrauchs der  
trockenen Maaße.**

Ordnungsnummer

Datum 28.03.1812

[S. 286] Der Kleine Rath sieht sich veranlaßt, die sämmtlichen Müller und Bäcker, und überhaupt jedermann, wer mit Früchten einigen Verkehr treibt, neuerdings zu warnen, bey dem Verkauf derselben nicht nur keine unrichtigen, sondern durchaus keine anderen, als solche trockene Maaße, die obrigkeitlich bezeichnet sind, zu gebrauchen. Auch die in einigen Gegenden des Cantons aufgenommenen fremden trockenen Maaße sollen, wenn man sich ihrer bey dem Verkauf der Früchte bedient, richtig und bezeichnet seyn.

Für die pflichtmäßige Befolgung dieser Vorschriften ist jedermann persönlich verantwortlich, zumahlen die Uebertreter angemessene richterliche Ahndung und Strafe zu gewärtigen hätten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/12.04.2016]